- 7. 1. Umfang ber Rechtstraft bei Klagabweisung wegen mangelnder Bechfellegitimation.
 - 2. Ginrede ber Rechtstraft aus einem ben Bechfelinkaffomandatar abweifenden Urteile gegen einen neuen Intaffomandatar.

- 3. Ist ber Bechselcessionar zur Begebung bes Wechsels durch Indosfament besugt? 2B.D. Artt. 10. 13. 16. 82.
- I. Civilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1898 i. S. M. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. I. 342/98.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Kläger klagte aus zwei Accepten bes Beklagten vom 12. November 1894 über 5000 M und 1800 M auf Zahlung der Wechselsummen nebst Zinsen. Beide Wechsel waren von der Kommanditgesellschaft S. & To. an eigene Ordre gezogen und trugen die Blankogiros von S. & Co. und von E. T. Der Beklagte erhob die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache.

Im Januar ober Februar 1896 war über bas Bermögen von S. & Co. ber Ronfurs eröffnet. E. T. hatte beibe, mit bem Blanto = giro von S. & Co. verfebene, Bechfel nebft anderen Bechfeln von dem Bermalter ber Konfursmaffe, F., im eigenen Namen, aber für Rechnung des Raufmanns E. R. in Br. im April 1896 gefauft und ausgeliefert erhalten. Mit Rlage vom 21. April 1896 hatte T. bie Bechfel als legitimierter Bechfelinhaber, aber für Rechnung bes E. R. gegen ben Acceptanten im Wechselprozeft eingeklagt. Durch Urteil vom 2. Juni 1896 murbe bie Rlage rechtsfraftig abgewiesen, weil der Kläger durch das Blankogiro von S. & Co., da diese Gefellichaft burch bie Konturgeröffnung erloschen, und ihr Blantogiro wertlos geworden fei, feine Rechte habe erwerben fonnen, ber Ronfursverwalter vielmehr bie Wechsel mit feinem Giro hatte versehen muffen. Nach Erlaß dieses Urteils gab E. T. die Bechsel an E. R. zurud und girierte sie auf bessen Beranlassung in blanco. Unter bem 1. Juli 1896 erhob ber jegige Rläger bie Klage.

Der Beklagte behauptete, daß der Kläger nur Inkassomandatar des E. R. sei, was der Kläger ebenso bestritt, wie daß er von der rechtskräftigen Abweisung des T. im Borprozeß Kenntnis gehabt habe.

Der erste Richter verwarf die Einrede der rechtsfräftig entschiesbenen Sache; auf die Berufung des Klägers und die Unschließung des Beklagten an dieselbe wurde dagegen auf Grund der Einrede der

rechtsfräftig entschiebenen Sache die Rlage abgewiesen. Die Revision bes Klägers ift zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Nach Artt. 13, 16 B.D. ist durch den Besitz ber Wechsel und die Blankogiros von S. & Co. und T. die wechselrechtliche Legiti= mation bes Klägers an fich bergestellt. Unstreitig ift bas Blankogiro bes T. nach Abweisung ber Klage bes Vorprozesses im Juni 1896 anf die im Februar 1896 fälligen und nicht protestierten Wechsel Nach Art. 16 Abs. 1 W.D. erlangte ber Wechselerwerber burch bieses Giro eigenes selbständiges Wechselrecht gegen ben Acceptanten. Daß der Bermalter der Konkursmaffe von S. & Co. die in ber Konkursmasse vorgefundenen Wechsel unter Benutung ber barauf befindlichen Blankogiros der Gemeinschuldnerin begeben konnte, unterliegt nach Art. 13 B.D. keinem Bedenken, wie das Reichsgericht in feinen Urteilen vom 14. Juni 1897 i. S. Q. w. S. (Reb. I. 49/97 und 105/97) bereits ausgesprochen hat. Hat der Rläger eigenes Wechselrecht, fo fteht ihm die Ginrebe ber Rechtstraft aus bem Urteil in bem Borprozeß zwischen T. und bem Beflagten vom 2. Juni 1896 nach Art. 82 B.D. und ben Grundsätzen von der Rechtstraft nicht entgegen, weil er nicht Bartei im Borprozeß war und wechselrechtlich zwar als Nachmann des T. gilt, nicht aber als bessen Rechtsnachfolger, sondern durch bas Giro bie Rechte aus bem Wechsel unabhängig von ber Berson bes T. erworben hat (Art. 10 B.D.).

Von diesen Grundsätzen geht auch der Berufungsrichter aus. Er weist die Rlage aber auf Grund der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache ab, indem er seststellt, daß der Rläger beim Erwerbe der Wechsel das abweisende Urteil des Vorprozesses gekannt habe, und daß er Inkassomandatar des E. R. sei. Die Feststellung, daß der Rläger Inkassomandatar des R. sei, beruht auf thatsächlichen Erwägungen und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. . . Sie ist danach für diese Instanz maßgebend, und durch sie wird das Berufungsurteil gegen alle erhobenen Angrisse getragen, ohne daß es auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob dem Rläger die Kenntnis von dem Urteil des Borprozesses entgegenstehen würde.

Durch bas rechtsträftige Wechselurteil vom 2. Juni 1896 in bem Borprozeß zwischen T. und bem Beklagten steht gegen T. fest, baß Bechselrechte aus ben beiben damals wie jetzt im Streit befangenen

Wechseln gegen ben Beklagten aus bem Blankogiro von S. & Co. nicht geltend gemacht werden konnen. Die Grunde bes Urteils, Die jur Reftstellung bes Inhaltes ber auf Abweisung ber Wechselflage lautenden Formel des Urteils herangezogen werden muffen, laffen gar feinen Zweifel darüber, daß die Klage abgewiesen ist, weil die wechselmäßige Legitimation bes T. verneint ift, und bag biefe Legitimation verneint ift, weil der Bermalter im Ronfurfe von S. & Co., von bem T. die Bechfel für Rechnung bes E. R. getauft und mit dem Blankogiro von G. & Co. übergeben erhalten hat, bie Rechte aus ben Wechseln nur burch fein eigenes Giro habe übertragen tonnen, bas burch die Ronturseröffnung wertlos geworbene Biro von S. & Co. bagu nicht habe bienen fonnen. Aus ben allgemeinen Grunbfagen von ber Birtung ber Rechtstraft folgt, daß T. eine neue Rlage gegen ben verklagten Uccep= tanten nur bann erheben tonnte, wenn er bas Biro bes Bermalters beibrächte.

Bgl. C.B.D. § 293; Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 3 S. 210.

Daran wird dadurch nichts geändert, daß der Rechtsgrund, auf dem das Wechselurteil vom 2. Juni 1896 beruht, irrig ist. Die Rechtsfraft des Urteils wird durch die Rechtsirrigkeit seiner Begründung nicht berührt. Selbst wenn es richtig wäre, was geltend gemacht wird, daß der Wechselerwerber im vorliegenden Falle dadurch in die Lage kommen könnte, sein Wechselrecht zu verlieren, weil der Verwalter der Konkursmasse nicht gezwungen werden könne, die Wechsel nachträglich zu girieren, würde er dies selbst dadurch herbeigeführt haben, daß er das Wechseljudikat vom 2. Juni 1896 hat rechtskräftig werden lassen.

Da T. unstreitig ben Borprozeß als Inkassomandatar bes E. A. für bessen Rechnung und in bessen Interesse geführt hat, so würde die Einrede ber rechtskräftig entschiedenen Sache in dem obigen Sinne nach dem, was das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 54, Urteil vom 14. Juni 1897 i. S. L. w. S. (Rep. I. 105/97),

auch dem E. R. entgegenstehen, wenn er selbst von neuem ohne neue Legitimation klagte. Sie steht auch dem jetzigen Kläger ent= gegen, nachdem... festgestellt ist, daß auch er nur Inkassoman= datar des E. R. ist. Als solcher macht er nur die Rechte des E. R. aus den Wechseln geltend, und gegen diesen steht rechtskräftig fest, daß er Rechte aus den Wechseln gegen den Beklagten durch das Blankogiro von S. & Co. ohne das des Verwalters der Konkursmasse nicht erworben hat.

Daß E. R. burch das auf seine Veranlassung nach Erlaß des Wechselurteils vom 2. Juni 1896 auf die Wechsel gebrachte Blankogiro seines abgewiesenen Intassomandatars T. tein neues eigenes Wechselrecht erwerben konnte, ift tlar. Die Revision macht dagegen nur geltend, daß T. die Wechsel als Kommissionär des E. R. zunächst für sich erworben, im Borprozeg für fich geltend gemacht, bas Gigentum an den Wechseln bemnächft burch fein Giro gemäß Art. 373 S.G.B. auf E. R. übertragen, und biefer baburch eigenes, neues und selbständiges Wechselrecht erworben habe. Ob dem beizutreten ware, wenn ein Rommissionsgeschäft zwischen T. und R. vorläge, kann auf fich beruben. Denn die Behauptung, daß R. und T. im Verhältnis von Kommittenten zum Kommissionar ftanden, ift eine neue Behauptung, die in dieser Instanz nicht mehr berücksichtigt werben tann. In den Borinftangen ift nichts weiter behauptet, als baß T. die Wechsel im Auftrage bes R. im eigenen Namen für bessen Rechnung erworben bat. Nach Art. 360 H.G.B. ist nicht jeder, ber im eigenen Namen für frembe Rechnung banbelt, Rommiffionar. Es erhellt weder, daß T. gewerbsmäßiger Rommiffionar, ober daß er bas Geschäft als Raufmann im Betriebe seines nicht in Rommissionsgeschäften bestehenben Sandelsgewerbes geschlossen hat (Art. 378), noch daß es als Handelsgeschäft im Sinne des R. ober bes T. ge= schlossen ist. Alles dies unterstellt die Revision, ohne daß in den Borinstanzen darüber etwas vorgebracht ist. Auf folches Vorbringen unter Anwendung bes § 130 C.B.D. hinzuwirken, lag gegenüber ber unstreitigen Thatsache, daß T. den Borprozeß als Inkassomandatar des R. geführt hat, kein Anlag vor. Die Revision macht ferner geltend, daß R., T. und ber Kläger, wenn nicht wechselmäßig, boch durch bie in der vorgetragenen Berhandlung vom 16. April 1896, in welcher ber Verwalter F. dem T. die Wechsel gegen Zahlung des verabredeten Raufpreises übereignet und ausgeliefert hat, enthaltene Cession legitimiert seien, und daß R. sich nach ber rechtsfräftigen Abweisung ber Wechselflage wegen mangelnber Bechfellegitimation auf biefe neue Legitimation durch Ceffion habe ftuten konnen.

Aber auch dies ist unhaltbar. Denn der Berufungsrichter stellt als unstreitig sest, daß T. die ihm durch den Berwalter angebotene Cession abgelehnt hat. Und selbst wenn man in der Verhandlung vom 16. April 1896 eine Cession sinden wollte, würde dadurch der jetzigen Rlage nicht aufgeholsen werden. T. war als Cessionar zur Girierung der Wechsel nicht befugt. Die jetzige Klage ist auch nicht auf Cession des T. oder K., sondern lediglich auf die Wechsel und die Legitismation durch den Besitz derselben und die Blankogiros gestützt, aus dem einleuchtenden Grunde, weil der Bechselerwerber den Einreden entgehen wollte, die der Beklagte ihm als Cessionar von S. & Co. aus deren Person würde entgegensehen können."...